

Benutzungs- und Gebührenordnung des Bürgerhauses Hömberg

§ 1 Benutzungskreis

Die Ortsgemeinde Hömberg stellt die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses in Hömberg zur Verfügung, und zwar:

1. Allen in der Gemeinde Hömberg wohnhaften Personen oder Personenvereinigungen, die die Einrichtungen für Familien- und Trauerfeiern nutzen wollen.
2. Allen Ortsvereinen für Veranstaltungen, wie Versammlungen oder Informationsgespräche.
3. Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht wurde.

§ 2 Antragsverfahren

1. Jede Benutzung der Räume, Einrichtungen und des Inventars bedarf einer Genehmigung auf dessen Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.
2. Anträge zur des Bürgerhauses, der Räume, Einrichtungen und des Inventars sind rechtzeitig, in der Regel bis vier Wochen vorher, schriftlich oder mündlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu drei Tagen vorher, in geeigneter Form beim Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreters zu stellen, durch den die Zuteilung oder Ablehnung erfolgt.
3. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur die Benutzung der angegebenen Räume während den festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck, unter der Voraussetzung, dass der Benutzer oder Antragsteller sämtliche Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung schriftlich anerkennt.
4. Ist die Nutzung aus bestimmten Gründen, über welche der Gemeinderat zu entscheiden hat, nicht möglich, kann kein Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde Hömberg geltend gemacht werden.

§ 3 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Bei Familienfeiern, Veranstaltungen, Übungs- und Trainingsstunden, muss ein verantwortliche Person oder der Antragsteller, anwesend sein. Ihr oder ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters oder Antragstellers ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) oder einer zu erstellenden Belegliste anzugeben.
2. Jeder Benutzer hat sich vor Beginn der Benutzung auf die Vollzähligkeit, den Zählerstand und den ordnungsgemäßen Zustand der ihm überlassenen Gegenstände und des Inventars selbst zu überzeugen. Festgestellte Mängel oder Fehlbestand ist auf der Benutzungserlaubnis schriftlich festzuhalten. Im Nachhinein können keine Rechtsansprüche oder etwaige Verluste geltend gemacht werden.
3. Veränderungen der Räumlichkeiten, insbesondere das Anbringen von Nägel, Schrauben, Stecknadeln oder Klebestreifen bedürfen der besonderen und ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde. Alle Einrichtungen, überlassene Gegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder gereinigt an ihren ordnungsgemäßen Platz zurück zu bringen. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
4. Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wie Jugendschutzgesetz oder die Einhaltung der Nachtruhe (22 Uhr), ist der Veranstalter, die Benutzer oder der

Antragsteller in vollem Umfang selbst verantwortlich. Bei Lärmbelästigungen durch Wiedergabegeräte nach 22 Uhr sind die Fenster zur Schulstraße hin, geschlossen zu halten.

5. Die verantwortliche Person oder der Antragsteller hat sich nach der Benutzung oder in größeren Benutzungspausen davon zu überzeugen, dass die Licht- und Energiequellen (Herd, Spülmaschine, Boiler, Heizung etc.) ausgeschaltet sind, bzw. nur die für den Erhalt des Gebäudes und dessen erforderlichen Einrichtungen betrieben werden. (Frostschutz). Die Räume müssen sich in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden. Fenster und Türen sind zu schließen bzw. abzuschließen. Die Wasserversorgung ist abzustellen und in den Kältemonaten zu entleeren. Die Endreinigung ist spätestens an dem der Benutzung folgendem Vormittag oder nach vorheriger Absprache durchzuführen.

§ 4 Haftung

1. Der Benutzer oder die Benutzergruppe haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Hömberg an dem festen und beweglichen Inventar, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
2. Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Gemeinde Hömberg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Bürgerhauses und seiner Außenanlagen stehen. Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Hömberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Hömberg und deren Bediensteten und Beauftragten. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Hömberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. § 836 BGB unberührt.
3. Die Ortsgemeinde Hömberg haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachten oder abgestellten Sachen oder Garderobe. Die Feuerwehreinfaht ist in jedem Falle immer frei zu halten.
4. Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei der Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Hömberg oder dessen Stellvertreter umgehend anzuzeigen und auf dem Benutzungsantrag schriftlich festzuhalten.

§ 5 Gebühren

1. Die Überlassung der Räume an ortsansässige Vereine mit gemeinnützigem Charakter erfolgt unentgeltlich.
2. Gebühren sind zu entrichten bei Veranstaltungen ohne gemeinnützigen Charakter oder bei beruflichen, gewerblichen oder politischen Zwecken, bei Familien- und Trauerfeiern.

§ 6 Höhe der Gebühren

1. Großer Saal (Obergeschoss mit Küche) für Ortsansässige
bei Familienfeiern 30,00 Euro
bei Veranstaltungen 37,50 Euro
bei Trauerfeiern 15,00 Euro
2. Kleiner Saal (Erdgeschoss mit Küche) für Ortsansässige
bei allen Feiern und Veranstaltungen 12,50 Euro
3. Für nicht ortsansässige Personen oder Personengruppen gelten doppelte Gebühren.

§ 7 Nebenkosten

Neben der Benutzungsgebühr hat der Benutzer die Nebenkosten (wie Wasser/Kanal, Strom und Heizung) nach tatsächlich entstandenen Kosten, bei Heizung jedoch mindestens 5,00 Euro zu entrichten.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr und die Nebenkosten sind nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu entrichten.

§ 9. Abfallbeseitigung

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 11. Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 12. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates der Gemeinde Hömberg am 5. März 1999 in Kraft.

56379 Hömberg, den 12.11.1999

Arno Schmidt
Ortsbürgermeister